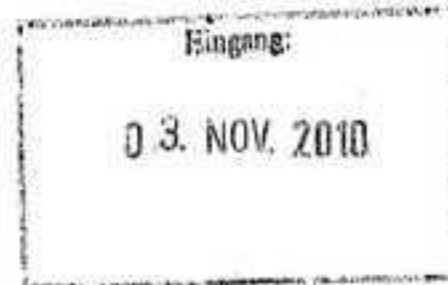


Amtsgericht Leipzig
Bernh.-Göring-Str. 64
04275 Leipzig
Telefon: 0341-4940-0
Telefax: 0341-4940537/600

Rechtsanwälte

04109 Leipzig



Geschäfts-Nr.	Zimmer-Nr.	Durchw.	Ihr Zeichen	Datum
1	5/10	355	531	28.10.2010

In Sachen

Gerald
gegen
AachenMünchener Lebensversicherung AG, Aachen Münchener
Versicherung AG
wegen Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anliegenden Schriftsatz vom 26.10.2010 erhalten Sie zur
Kenntnisnahme und zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

(Allgem. Hinweise: Gem. § 133 I ZPO sind Schriftsätze in der
erforderlichen Anzahl von **Abschriften** und deren **Anlagen** für die
Zustellung an die Gegenpartei bei Gericht einzureichen!)

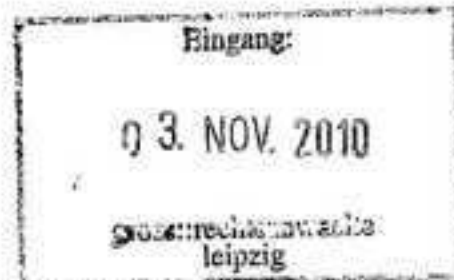


Amtsgericht Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 64
04275 Leipzig

Per Telefax vorab: 0341/4940-537

Köln, den 26.10.2010 BI/kk

Unser Zeichen: (bitte immer angeben)
Rechtsanwältin Dr.
Rechtsanwalt
Sekretariat:
Fax



In Sachen

Gerald ./ AachenMünchener
Lebensversicherung AG
- 1 5/10 -

Gegner: Anwaltskanzlei ;, Leipzig
- Abschriften anbei -

Partner der Partnerschaftsgesellschaft

kündigen wir namens der Beklagten

Klageabweisungsantrag

an, den wir unter Erwidern auf die Klage wie folgt begründen:

I.

Zum Sachverhalt

1. Vertragsverhältnisse

a. Ursprünglich war der Kläger mit der AachenMünchener **Lebensversicherung** AG durch den privaten Rentenversicherungsvertrag

- Nr. **4.1**

vertraglich verbunden.

Vorgelegt worden ist mit der Klage lediglich das entsprechende Antragsformular (Anlage KI1). Weitere vertragliche Unterlagen werden nicht vorgelegt.

Bereits aus dem Antragsformular ersichtlich wird indes, dass es sich um eine konventionelle Rentenversicherung handelt, bei der lediglich die Überschussbeteiligung an der Wertentwicklung eines Aktienfonds (hier: DWS PlusInvest) beteiligt gewesen ist. Das Produkt war förderungsfähig gemäß dem Altersvermögensgesetz (AVmG).

b. Unter dem 02.05.2008 beantragte der Kläger den Abschluss einer **fondsgebundenen** – ebenfalls staatlich geförderten – Rentenversicherung, wie sich aus dem

- Antrag auf Abschluss einer RiesterRente STRATEGIE No.1
(**Anlage B1**)

ergibt.

Die Beantragung erfolgte auf Grundlage des Vorschlags Nr. W1 , den der Kläger als Anlage KI3 vorgelegt hat.

Ersichtlich wird, dass ein neuer Vertrag geschlossen werden sollte. Ersichtlich wird auch, dass dem Antrag eine **besondere Vereinbarung** zugrunde lag, nämlich die Übertragung des Deckungskapitals aus der Police Nr. 4.1

Dem Vorschlag können die wesentlichen Vertragsdaten entnommen werden. Ersichtlich wird u.a. auch die Kostenbelastung. Insoweit nehmen wir auf S. 5 des Vorschlags Bezug. Dort heißt es u.a.:

„In den Tarifbeiträgen sind Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 3,27 % der Summe der Beiträge eingerechnet. Diese Kosten sind über die ersten fünf Jahre verteilt. Die sonstigen Kosten belaufen sich pro Beitragszahlung auf 15,30 % des Beitrags.“

Bei Antragstellung überreicht wurden dem Kläger selbstredend auch die maßgebenden Versicherungsbedingungen, die Informationen für den Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG sowie das Produktinformationsblatt gemäß § 4 der VVG-InfoV, was der Kläger im Antragsformular vom 02.05.2008 ausdrücklich bestätigt hat (vgl. Anlage B1). Vorgelegt werden diese Unterlagen durch den Kläger indes nicht.

c. Da Hinderungsgründe nicht bestanden, polizierte die Beklagte den beantragten Versicherungsschutz unter der

- **Nr. 4.2**

und übersandte den Versicherungsschein mit Anschreiben vom 15.05.2008 (Anlage KI4). Die wesentlichen Vertragsdaten lauten u.a. wie folgt:

- Versicherungsbeginn: 01.06.2008
- Ablauf der Beitragszahlung: 28.02.2051
- Beginn der Abrufphase: 01.03.2044
- garantiertes Verrentungskapital: 46.683,00 €
- tariflicher Monatsbeitrag: 91,00 €
- Dynamik: 6 %.
- Fonds: DWS Funds Invest

Unter dem 15.05.2008

- **Anlage B2**

informierte die Beklagte den Kläger auch darüber, dass sie das im Rahmen der Police Nr. 4.1 gebundene Kapital - abzüglich der bedingungsgemäßen Kosten - zum 01.06.2008 auf die Police Nr. 4.2 übertragen werde.

Eine Reaktion des Klägers hierauf erfolgte nicht.

Nach durchgeführter Kapitalübertragung in Höhe von 975,71 € unterrichtete die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 09.06.2008 (**Anlage B3**).

Auch hierauf reagierte der Kläger nicht.

2. Vertragsverlauf

a. Mit Anschreiben vom 19.02.2009 (**Anlage B4**) übersandte die Beklagte dem Kläger u.a. eine Wertmitteilung zum 31.12.2008, deren Seite 1 und 2 als Anlage KI7 vorgelegt worden sind. Die fehlende Seite 3 reichen wir als **Anlage B5** zu den Akten. Die in dem Versicherungsvertrag gebundenen Werte sowie die Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten sind dort übersichtlich aufgeschlüsselt.

Eine Reaktion des Klägers – etwa in Form eines Widerspruchs – blieb aus.

b. Der Kläger beantragte vielmehr mit Schreiben vom 23.03.2009 (**Anlage B6**) die Beitragsfreistellung, die die Beklagte mit Schreiben vom 22.04.2009 (**Anlage B7**) bestätigte. Die Beklagte wies auch auf die Rechtsfolgen einer Beitragsfreistellung hin. Daraufhin zog der Kläger unter dem 28.04.2009 (**Anlage B8**) die Beitragsfreistellung zurück, was die Beklagte mit Schreiben vom 29.04.2009 akzeptierte.

c. Erst am 07.07.2009 meldete sich der Kläger telefonisch bei der Beklagten und erhob erstmals den Vorwurf eines Beratungsverschuldens. Der Kläger behauptete, er habe nicht gewusst, dass er einen neuen Vertrag mit neuen Kosten abgeschlossen habe.

Die Beklagte nahm unter dem 21.07.2009 (Anlage KI6) Stellung.

3. Weitere vorprozessuale Korrespondenz

a. Unter dem 27.08.2009 (Anlage KI8) meldeten sich die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers. Wiederholt wurde der Vorwurf eines Beratungsverschuldens. Angeblich habe der Abschlussvermittler auf ausdrückliche Nachfrage des Klägers erklärt, dass Kosten für den neuen Vertrag nicht anfallen würden.

Die Beklagte überprüfte die Vorwürfe und hörte insbesondere den Vermittler an. Anhaltspunkte für die behauptete Falschberatung wurden indes nicht ersichtlich, so dass die Beklagte den geltend gemachten Schadensersatzanspruch nicht anerkennen konnte.

b. Der Kläger persönlich wiederum beantragte mit Schreiben vom 29.01.2010 (**Anlage B9**) erneut die **Beitragsfreistellung**.

Bestätigt wurde diese seitens der Beklagten unter dem 01.03.2010 (**Anlage B10**).

Von einem fristgerechten Widerruf der Beitragsfreistellungserklärung ist hier nichts bekannt.

II. Zur Klage

Die Klage ist **unbegründet**. Teilweise genügt sie schon nicht denjenigen Anforderungen, die an substantiierten Parteivortrag zu stellen sind.

Mit Blick auf die **Passivlegitimation** ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Kläger alleine mit der AachenMünchener Lebensversicherung AG vertraglich verbunden ist. Die AachenMünchener AG bietet – gemäß dem Prinzip der Spartentrennung – keine Lebensversicherungsverträge an. Im Hinblick auf das Passivrubrum mag der Kläger eine entsprechende Präzisierung vornehmen. Nur **vorsorglich rügen** wir im Hinblick auf die AachenMünchener Versicherungs- AG die Passivlegitimation.

1. Beitragsfreistellung

Derzeit dürfte die Klage bereits unschlüssig sein, weil sie – wie schon der Klageantrag zeigt – im Hinblick auf das Vertragsverhältnis von unzutreffenden Annahmen ausgeht.

Seit dem 01.03.2010 wird das Vertragsverhältnis **beitragsfrei** geführt. Versicherungsschutz wird lediglich noch auf Grundlage der bereits gezahlten Beiträge gewährt.

2. Kein Beratungsverschulden

Der geltend gemachte Anspruch steht dem Kläger nicht zu. Das behauptete Beratungsverschulden hat es **nicht** gegeben.

a. Soweit der Kläger ein Beratungsverschulden durch Falschangaben des Vermittlers behauptet, werden seine diesbezüglichen Ausführungen ausdrücklich bestritten.

Keinesfalls hat der Vermittler gegenüber dem Vermittler erklärt, dass Kosten nicht entstehen. Eine entsprechende Frage hat der Kläger nicht einmal gestellt.

Unter ausdrücklicher **Verwahrung gegen die Beweislast** treten wir hierfür bereits jetzt

B e w e i s durch: Zeugnis des G , zu laden über die Deutsche Vermögensberatung,

an.

b. Soweit der Kläger im Übrigen vortragen lässt, er habe nicht gewusst dass es um den Neuabschluss eines Versicherungsvertrags gehe, halten wir seine diesbezüglichen Ausführungen für unbeachtlich.

Dies deshalb, weil dem Kläger unstreitig Unterlagen vorgelegen haben, aus denen sich zwanglos ergibt, dass ein diesbezüglicher Vortrag nicht richtig sein kann. sowohl das Antragsformular vom 02.05.2008 (Anlage B1) als auch der dem Antrag zugrunde liegende Versorgungsvorschlag (Anlage KI3) lassen keinen Zweifel daran, dass ein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen werden sollte. Dies entsprach auch dem ausdrücklichen Willen des Klägers.

B e w e i s : wie zuvor

An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich im Rahmen des Beratungsgesprächs auch zeigte, dass es sich bei dem Kläger um einen sehr gut informierten Kunden handelte. Bereits vor Vertragsabschluss verfügte er über wichtige Informationen im Hinblick auf das streitgegenständliche Versicherungsvertragsverhältnis.

B e w e i s : wie zuvor

Nicht nachzuvollziehen vermögen wir die Behauptung des Klägers, der Zeuge G habe sich nicht an den tatsächlichen Bedürfnissen des Klägers im Hinblick auf eine vernünftige und angemessene Absicherung gehalten. Warum das vorliegende Vertragsverhältnis nicht den Bedürfnissen des Klägers gerecht wird, wird schon nicht

vorgetragen. Es war der ausdrückliche Wunsch des Klägers, an der Wertentwicklung von Aktienfonds zu partizipieren und einen höheren Beitrag zum Zwecke der Erwirtschaftung einer höheren Rente anzulegen. Dies war nur durch einen neue Police möglich, denn bei dem Ursprungsvertrag ist lediglich die Überschussbeteiligung fondsgebunden gewesen.

B e w e i s : wie zuvor

c. Soweit schließlich mit der Klage der Eindruck erweckt wird, die Beklagte habe den Kläger nur unvollständig informiert, so sind die diesbezüglichen Ausführungen nicht substantiiert. Dass die maßgeblichen vertraglichen Unterlagen – namentlich die Verbraucherinformationen – nämlich nicht den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden, wird schon nicht vorgetragen.

Dementsprechend sehen wir derzeit von weiteren Ausführungen ab. Sollten sie erforderlich werden, so wird um einen entsprechenden **Hinweis** gebeten.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt